Öffentliche Bekanntmachung
über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Sontheim – Niederstotzingen im Parallelverfahren mit der Aufstellung der Bebauungspläne „Zwischen den Bahnen“, „Kehrweg“, „Kapellenfeld II“ und „Bürgersolarpark beim Zeilbaum“ und der Einbeziehungssatzung „Eschenweg“

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands hat in ihrer Sitzung am 31.05.2017 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Sontheim – Niederstotzingen für den Teilbereich der Gemeinde Sontheim an der Brenz sowie die Offenlage nach § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer von einem Monat beschlossen.
Anlass für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Teilbereich der Gemeinde Sontheim an der Brenz ist die Neuaufstellung der Bebauungspläne „Zwischen den Bahnen“, „Kehrweg“, „Kapellenfeld II“ und „Bürgersolarpark beim Zeilbaum“ sowie der Einbeziehungssatzung „Eschenweg“.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Sontheim – Niederstotzingen liegt in der Zeit

vom 30.06.2017 bis 31.07.2017

bei der Gemeinde Sontheim an der Brenz, Brenzer Straße 25, Bauamt, , 89567 Sontheim an der Brenz sowie bei der Stadtverwaltung Niederstotzingen, Im Städtle 26, 89168 Niederstotzingen während den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeinde Sontheim an der Brenz und der Stadt Niederstotzingen Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Des Weiteren können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Niederstotzingen unter folgender Adresse http://www.stadt-niederstotzingen.de eingesehen werden.

Ebenso werden die von der Flächennutzungsplanung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Maßgebend ist die 1. Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs vom 31.05.2017 des Büro Gansloser Ingenieure & Planer.

Bezüglich der umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB, wird darauf hingewiesen, dass die Umweltberichte zu den Bebauungsplänen „Zwischen den Bahnen“, „Kehrweg“ „Kapellenfeld II“ und „Bürgersolarpark beim Zeilbaum“ zeitgleich ausgearbeitet wurden. Zur Einbeziehungssatzung „Eschenweg“ wurde eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erstellt und Art und Umfang von Eingriffen in Natur und Landschaft bewertet. Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung wurden keine weiteren umweltrelevanten Merkmale erkannt, die zusätzlich hätten geprüft werden müssen. Daher wird an dieser Stelle im Wesentlichen auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht zu den Bebauungsplänen „Zwischen den Bahnen“, „Kehrweg“, „Kapellenfeld II“ und „Bürgersolarpark beim Zeilbaum“ sowie zu den Ausführungen der Einbeziehungssatzung „Eschenweg“ verwiesen.

Des Weiteren liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Regierungspräsidium Stuttgart	Landwirtschaft und Boden Denkmalschutz Kulturdenkmale
	Landratsamt Heidenheim	Wasserschutzgebiete

Die Geltungsbereiche der 1.Flächennutzungsplanänderung umfassen folgende Grundstücke:

Bereich „Zwischen den Bahnen“

Der Planbereich umfasst die Flurstücke 3925/1, 3926/2, 3933 sowie teilweise die Flurstücke 3906, 3010/7 und 3933, jeweils Gemarkung Sontheim und hat eine Größe von ca. 0,9 Hektar. Östlich des Planbereichs befindet sich die Hermann-Eberhart-Halle der Gemeinde Sontheim.

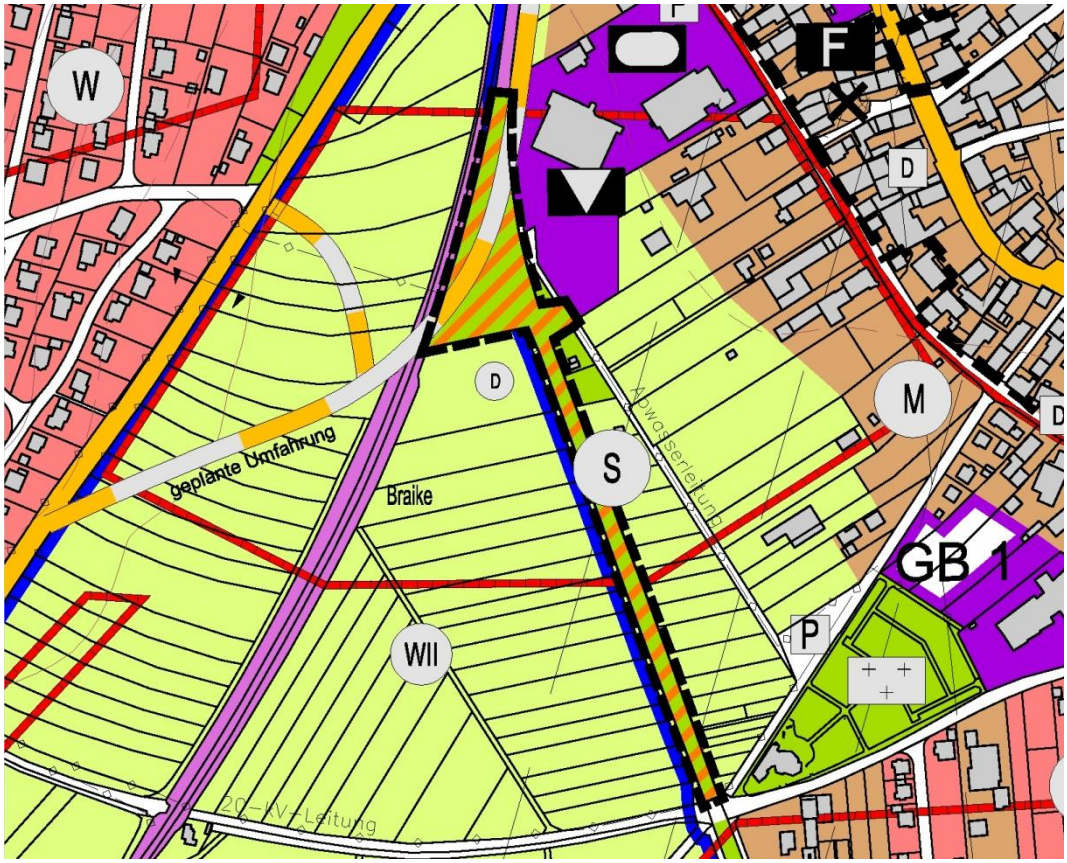

Genordet, unmaßstäblich

Bereich „Kehrweg“

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Sontheim an der Brenz westlich des Bauhofs und umfasst eine Fläche von ca. 0,43 ha. Das Gebiet umfasst die Flurstücke: 2590/28, 2590/16, 2634, 2635, 2636/1, 2636/2, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655/1, 2655/2, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660/1, 2660/2, 2661, 2662, 2663/1, 2663/2, 2664, 2665/1, 2665/2, 2666, 2667 und 2668, jeweils Gemarkung Sontheim.

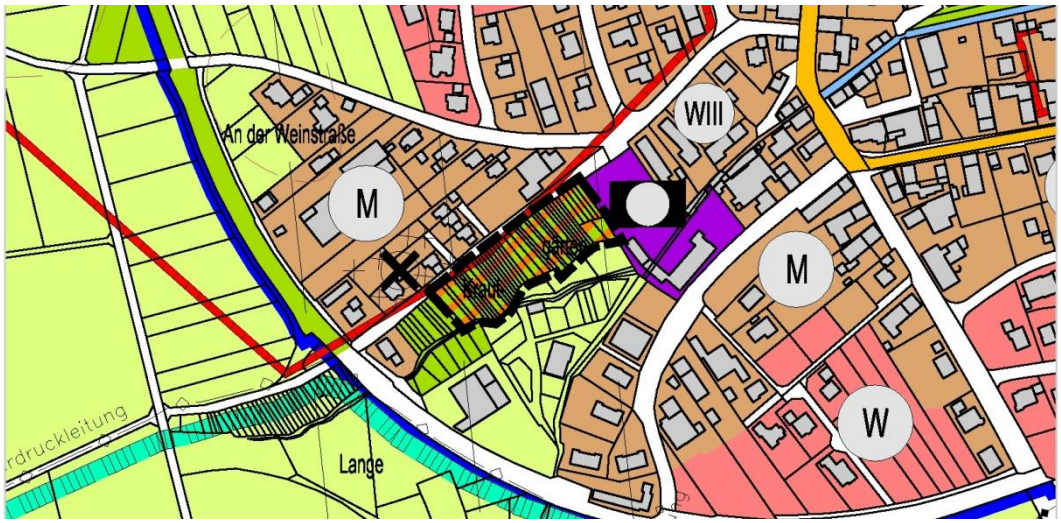

Genordet, unmaßstäblich

Bereich „Kapellenfeld II“
Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Bergenweiler südlich des Kreislehrgartens und umfasst eine Fläche von ca. 0,75 ha. Das Gebiet umfasst die Flurstücke 476 und 476/1 der Gemarkung Bergenweiler.

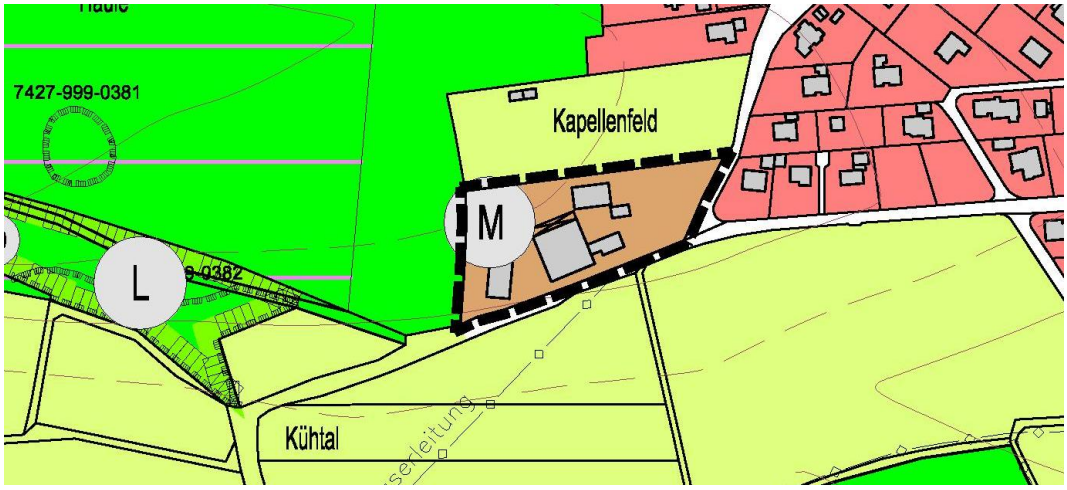

Genordet, unmaßstäblich

Bereich „Bürgersolarpark beim Zeilbaum“
Das Plangebiet befindet sich im Norden von Sontheim, westlich der Bahnlinie Ulm – Aalen. Am Plangebiet westlich liegt die Wasserfassung Versunkene Sohlen. Das Gebiet umfasst die Flurstücke 4039, 4040, 4041, 4041/1, 4042, 4043, 4044, 4045, 4046, 4047, 4048, 4049, 4077, 4078, 4079, 4080, 4083, 4084, 4081, 4082, 4085, 4086, 4087, 4088, 4089, 4090, 4091, 4092, 4093, 4094, 4095, 4096, 4097, 4098, jeweils Gemarkung Sontheim.

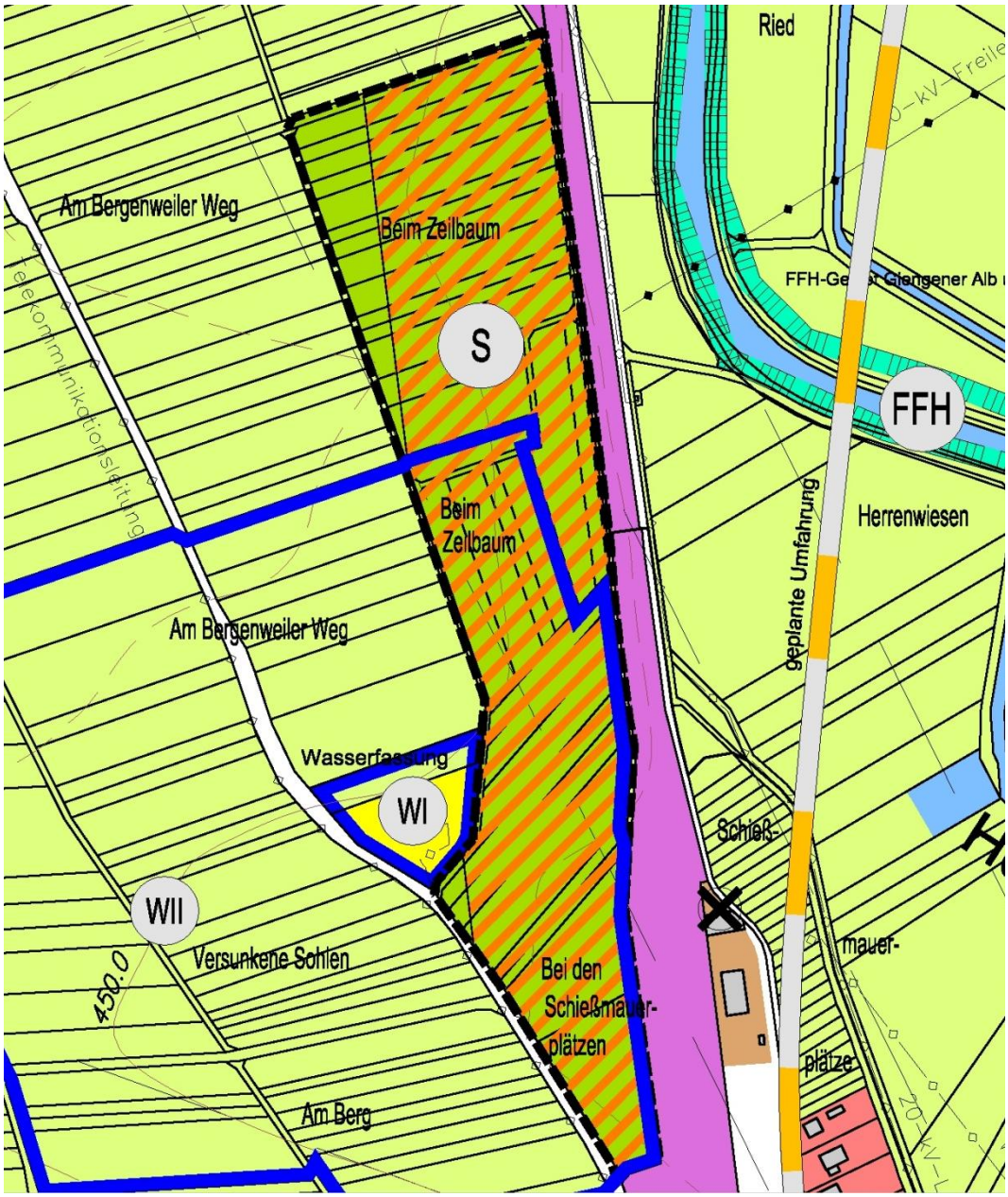

Genordet, unmaßstäblich

Bereich „Eschenweg“

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Brenz und umfasst Teilflächen der Flurstücke 2936 und 2937, Gemarkung Brenz. Die Flächengröße beträgt 1800 qm.

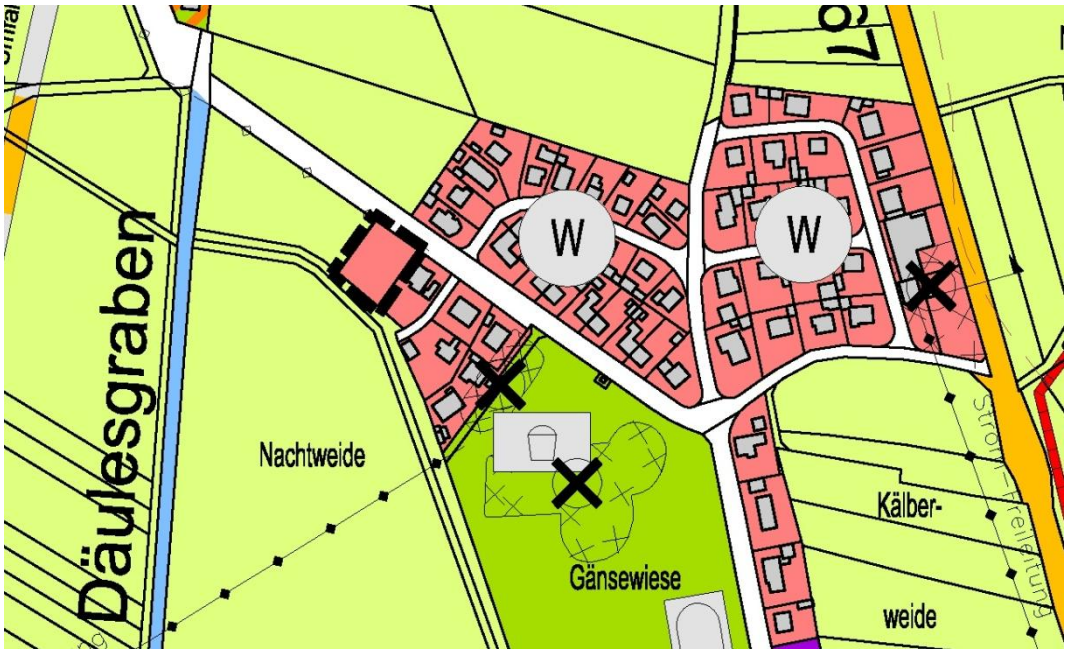

Genordet, unmaßstäblich

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und Anträge nach § 47 der VwGO unzulässig sind, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sontheim, 22.06.2017
gez.
Kraut
1. Bürgermeister Sontheim
Verbandsvorsitzender